SATZUNG DER GEMEINDE MIDDELHAGEN

über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. II/2008 "Alte Försterei".

Aufgrund § 10 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBI. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBI. I S. 1548), sowie nach § 86 der LBauO M-V vom 18. April 2006 (GVOBI. M-V S. 102), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBI. S. 323) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.05.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften Nr. 1.2008 "Alte Försterei", bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und Textlichen Festsetzungen (Teil B) erlassen.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN (TEIL B)

I) PLANUNGSREHTLICHE FESTSETZUNGEN

I. 1) Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr.1 BauGB)

1.1) Art der baulichen Nutzung

WA (Allgemeine Wohngebiete nach § 4 BauNVO) Abweichend von § 4 (3) BauNVO sind Tankstellen unzulässig.

I. 2) Grün-/Wasserflächen (§ 9 (1) Nr.15 und 16 BauGB)

Private Grünflächen: "Angelpark" mit Anlagen für die Fischmast/Fischzucht/Wasseraufbereitung der Fischteiche. Zulässig sind - eine Schank- und Speisewirtschaft mit maximal 85qm Gebäudegrundfläche zuzüglich 60qm Terrasse für Außengastronomie- .eine Scheune (für Fischaufzucht/Fischhaltung) sowie ein Räucherhaus. Gebäude sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig Private Wasserfläche: Fischteiche/Fischmastbetrieb Zulässig sind Stege, Brücken sowie aufgeständerte

I. 3) Grünordnungsmaßnahmen

Bestandteil aller festgesetzten Pflanzungen ist eine Entwicklungspflege von mindestens 3 Jahren als

Der festgesetzte Baumbestand des Plangebietes ist dauerhaft zu erhalten. Bei Verlust eines Baumes ist dieser im Verhältnis 1:1 durch Pflanzung eines Baumes der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm (Laubbäume) bzw. 3 x verpflanzt, mit Drahtballen bzw. Stammumfang 10-12 cm (Obstbäume) zu ersetzen. Der Standort des Ersatzbaumes darf bis zu 5m vom festgesetzten Standort abweichen. Die Auswahl der Arten orientiert sich an folgender Pflanzenliste:

Malus sylvestris (Holz-Apfel) Quercus robur (Stiel-Eiche) Sorbus x intermedia (Schwedische Mehlbeere)

Acer campestre (Feld-Ahorn) Acer pseudoplatanus (Berg-Ahorn) Alnus glutinosa (Schwarz-Erle) Betula pendula (Hänge-Birke)Carpinus betulus (Hainbuche) Crataegus monogyna (Weißdorn) Prunus avium (Vogel-Kirsche) Pyrus communis (Wild-Birne) Ulmus minor (Feld-Ulme) Sorbus aucuparia (Eberesche) Ulmus glabra (Berg-Ulme)

Obstgehölze in Arten und Sorten I. 3.1) Pflanzgebote (§ 9 (1) Nr. 25 BauGB)

Pflanzung von Einzelbäumen Pflanzung und dauerhafter Erhalt von 8 Einzelbäumen in der Pflanzqualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Drahtballen, Stammumfang 16-18 cm (Laubbäume) bzw. 3 x verpflanzt, mit Drahtballen bzw. Stammumfang 10-12 cm (Obstbäume) an den in der Planzeichnung angegebenen Standorten. Die Artenauswahl ist der Pflanzenliste 1 zu entnehmen.

I. 3.2) Maßnahmen für Schutz, Pflege und Entwicklung (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

A 1: Anlage von Flachwasserbereichen

Der in der Planzeichnung dargestellte Bereich wird durch die Anlage von Flachwasserbereichen als ein naturnah geprägter Übergang zur Lobber See-Niederung hergestellt. Die Maßnahme fördert einen Teillebensraum für Amphibien.

II) ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 86 LBauO M-V)

II. 1) Dachform / -material

Dächer von Hauptanlagen sind mit einer Dachneigung im Bereich von 40-50 Grad auszuführen. Als Dachform sind zulässig: Satteldächer; Walm- bzw. Krüppelwalmdächer. Als Dacheindeckung sind zulässig: Reet, Ziegel; rot-dominante Dachfarben sind ausgeschlossen. Solaranlagen (Solarkollektoren / Solarzellen) als Dachdeckung sind zulässig. Ausnahmsweise können für Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen bestehender Gebäude geringere Dachneigungen zugelassen werden, sofern der Bestand vor Beginn der Maßnahme eine geringere Dachneigung aufweist.

Gauben müssen zum First einen Abstand von mind. 0,8 m, zur Traufe einen Abstand von mind. 0,5 m (jeweils gemessen in die Projektion in die Lotrechte) sowie zu den seitlichen Kanten der Dachfläche einen Abstand

Bei Gauben, die breiter als 1,8 m sind, muss die vordere Fassade der Gaube mind. 0,4 m hinter der Vorderkante der darunterliegenden Außenwand zurückbleiben. Dacheinschnitte sind unzulässig. II.3) Wandfarben

Unzulässig sind Wandfarben mit einem Hellbezugswert von über 80.

Garagen dürfen nicht vor die straßenseitigen Flucht des Hauptgebäudes treten. Garagen / Nebenanlagen im Sinne § 14 BauNVO über 10 qm Grundfläche sind mit einem Dach mit einer Dachneigung im Bereich von 20-50 Grad oder mit einem begrünten Flachdach auszuführen.

II.5) Stellplätze und Zufahrten

Stellplätze und ihre Zufahrten sind mit wasserdurchlässigem Belag herzustellen (Rasengittersteine, Schotterrasen, Ökopflaster, etc.).

III) NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§9 (6) BauGB) und HINWEISE

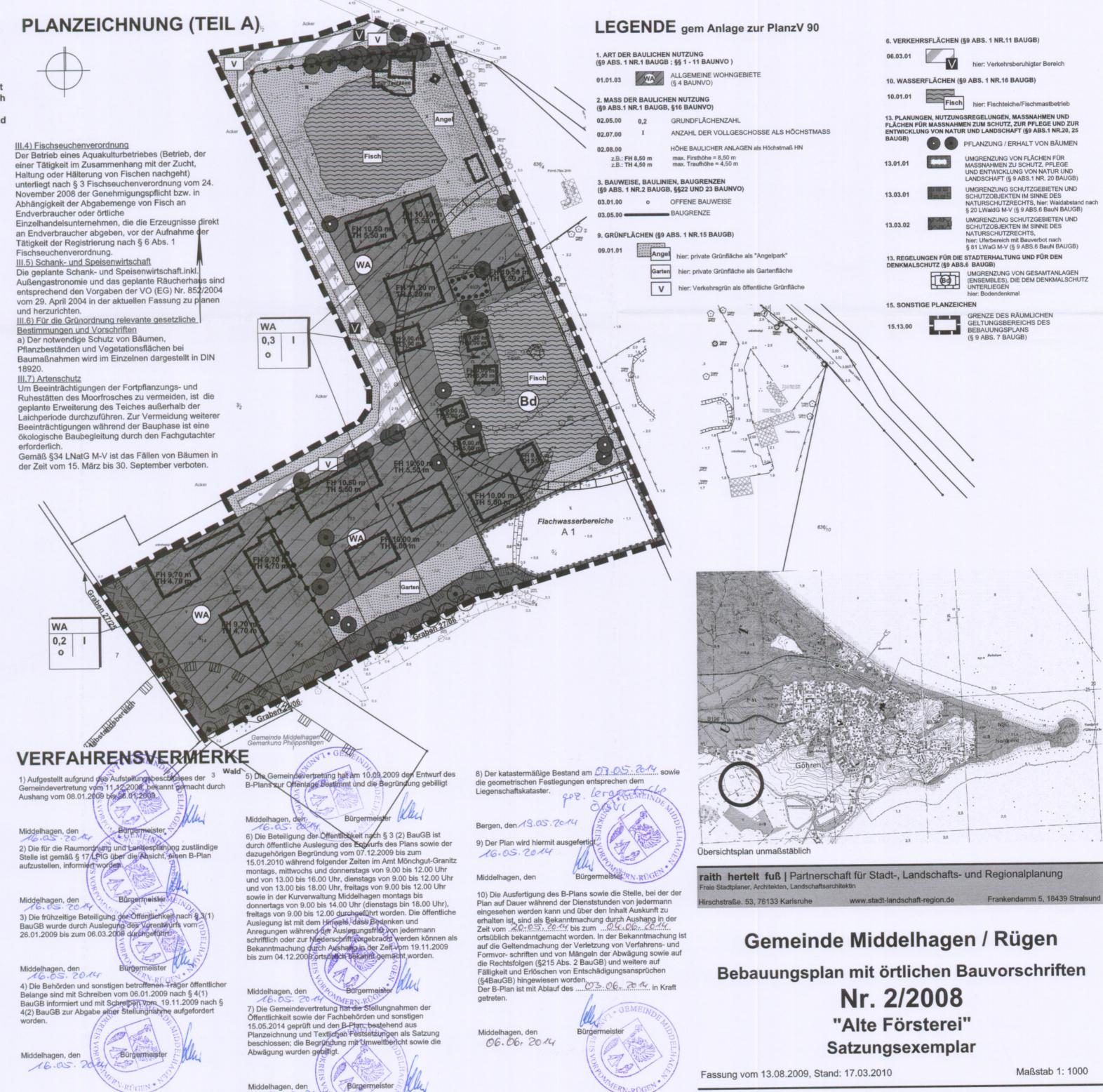
Im gesamten südlichen Bereich des Plangebiets kann das Vorhandensein von Bodendenkmalen ernsthaft nmen werden. Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige E §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Denkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein und eventuell auftretende Funde gemäß §11DSchG M-V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahmen vermieden.

Das Plangebiet liegt innerhalb der Zone III des Biosphärenreservats Südost-Rügen.

III.3) Uferbereich gemäß § 81 LWaG

Gemäß § 81 Abs. 1 LWaG sind die Ufer der Gewässer einschließlich ihrer Befestigung und ihres Bewuchses zu schützen. Als Uferbereich gilt die an die Gewässer angrenzende Fläche in der Breite von 7 Metern jeweils landseits der Böschungskante. Gemäß § 81 Abs. 2 LWaG dürfen im Uferbereich Bäume und Sträucher außerhalb von Wald nur beseitigt werden, wenn dies für den Ausbau oder die Unterhaltung des Gewässers, aus Gründen der Landschaftspflege oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist. Bauliche und sonstige Anlagen, die nicht standortgebunden und wasserwirtschaftlich erforderlich sind, sind im Uferbereich unzulässig. Die Unterhaltung des Vorflutgrabens 27/06 ist jederzeit zu gewährleisten. Die fest installierten Zäune (Bestand), welche die Gewässerunterhaltung erheblich hindern, sind durch versetzbare Zäune



Maßstab 1: 1000